

CARLA ELISABETH HACK

Innerstaatliche
Subjektivierung von
staatsgerichtetem
Völkerrecht

*Studien und Beiträge
zum Öffentlichen Recht*

76

Mohr Siebeck

Studien und Beiträge
zum Öffentlichen Recht

Band 76



Carla Elisabeth Hack

Innerstaatliche Subjektivierung von staatsgerichtetem Völkerrecht

Möglichkeit und Reichweite einer subjektivierten
innerstaatlichen Adressatenerweiterung von
staatsgerichteten allgemeinen Regeln des Völkerrechts
über Artikel 25 Satz 2 Halbsatz 2 Grundgesetz am
Beispiel des Umweltvölkerrechts

Mohr Siebeck

Carla Elisabeth Hack, geboren 1996; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Heidelberg und der Jagiellonen-Universität Krakau; 2025 Promotion (Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder); Rechtsreferendariat am Kammergericht Berlin.

ISBN 978-3-16-200405-5 / eISBN 978-3-16-200406-2

DOI 10.1628/978-3-16-200406-2

ISSN 1867-8912 / eISSN 2568-745X (Studien und Beiträge zum Öffentlichen Recht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2026 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Vorwort

Die dieser Arbeit zugrundeliegende Dissertation wurde im März 2025 von der Juristischen Fakultät der *Europa-Universität Viadrina* Frankfurt (Oder) zur Promotion angenommen. Literatur und Rechtsprechung konnten bis September 2025 berücksichtigt werden.

Allen voran möchte ich meinem geschätzten Doktorvater Herrn Professor Dr. *Robert Frau* für seine wohlwollende Betreuung und Unterstützung sowie für seine wertvollen Anmerkungen und Impulse in jedem Stadium der Dissertation danken. Ich bin sehr froh, dass ich ihn während meines Studiums an der *Ruprecht-Karls-Universität* in Heidelberg kennenlernen durfte.

Darüber hinaus danke ich Frau Professorin Dr. *Carmen Thiele* für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und Herrn Professor Dr. *Jan-Erik Schirmer* für die Übernahme des Vorsitzes im Rahmen meiner Disputation.

Außerdem gebührt mein Dank all jenen, die mich auf dem Weg der Erstellung dieser Arbeit begleitet und auf unterschiedliche Weise unterstützt haben.

Besonderer Dank gilt *Halina Janicki-Hack*, *Maria Kuntz* und *Elena Noack, LL.M.* für viele Stunden sorgfältiger Korrekturarbeit. Außerdem dem gesamten Münchener Litigation Team rund um *Michael Molitoris* und Dr. *Philipp Rüppell* für einen wunderbaren Arbeitsplatz während der Promotion.

Alexa von Bogdandy sowie *Julia Klotz* möchte ich nicht nur für ihre unermüdliche Begleitung des Promotionsprozesses, sondern insbesondere auch für die vielen Jahre der Freundschaft danken. Danke auch an *Margit Erlen* und *Johannes Kuntz* für ihre Unterstützung in jeder Lebenslage.

Von Herzen danke ich *Maximilian Autz*, der mit seiner Gelassenheit, seinem täglichen Zuspruch und seinem Rückhalt maßgeblich zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen hat. Es ist schön, mit Dir durch das Leben zu gehen.

Zu guter Letzt möchte ich meinen Eltern, *Halina Janicki-Hack* und *Markus Hack*, danken.

Eure Gelassenheit und Lebensfreude sowie Eure unerschütterliche Förderung haben mich durch meine gesamte Ausbildung und auch durch die Höhen und Tiefen dieser Arbeit getragen.

Gemeinsam mit meinen beiden großen Schwestern, *Maria Kuntz* und *Anna Hack*, habt ihr ein liebevolles Netz aus Vertrauen und Sicherheit unter mir gespannt. Dieses Netz ermöglicht mir, jedem Schritt im Leben mit Offenheit, Freiheit und Zuversicht entgegenzublicken.

Ich danke Euch von Herzen. Diese Arbeit sei Euch gewidmet.

Inhaltsübersicht

| | |
|--|------|
| Vorwort | V |
| Inhaltsverzeichnis | IX |
| Abkürzungsverzeichnis | XVII |
| Einleitung | 1 |
| 1. Kapitel: Innerstaatliche Betrachtung | 7 |
| A. <i>Vorgehensweise</i> | 7 |
| B. <i>Völkerrecht in der innerstaatlichen Rechtsordnung (mit Bezug zu Art. 25 GG)</i> | 8 |
| C. <i>Normgehalt Art. 25 GG, insbesondere Art. 25 S. 1 und S. 2 HS. 1 GG</i> | 18 |
| D. <i>Auslegung des Art. 25 S. 2 HS. 2 GG hinsichtlich der Möglichkeit zur Adressatenerweiterung</i> | 31 |
| 2. Kapitel: Art. 25 GG im Lichte des internationalen Rechts und internationaler Entwicklungen | 131 |
| A. <i>Adressatenerweiterung im internationalen Recht und auf völkerrechtlicher Ebene</i> | 131 |
| B. <i>Gewichtung der einzelnen Auslegungsstränge und Auslegungsergebnis</i> | 175 |
| C. <i>Gesamtauswertung: Entwickelte Kriterien einer Adressatenerweiterung</i> | 175 |
| 3. Kapitel: Anwendung auf völkerrechtliches Teilrechtsgebiet | 183 |
| A. <i>Anwendungsbeispiel Umweltvölkerrecht</i> | 183 |
| B. <i>Ergebnis Anwendungsbeispiel</i> | 244 |

| | |
|---|-----|
| Fazit | 247 |
| Thesen | 269 |
| Literaturverzeichnis | 277 |
| Rechtsprechungsverzeichnis | 290 |
| <i>A. Nationale Entscheidungen</i> | 290 |
| <i>B. Internationale Entscheidungen</i> | 291 |
| Register | 293 |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|------|
| Vorwort | V |
| Inhaltsübersicht | VII |
| Abkürzungsverzeichnis | XVII |
| Einleitung | 1 |
| 1. Kapitel: Innerstaatliche Betrachtung | 7 |
| A. <i>Vorgehensweise</i> | 7 |
| B. <i>Völkerrecht in der innerstaatlichen Rechtsordnung (mit Bezug zu Art. 25 GG)</i> | 8 |
| I. Monismus und Dualismus | 8 |
| II. Einbeziehung von Völkerrecht | 11 |
| 1. Allgemeines | 11 |
| 2. Art. 25 GG | 12 |
| III. Innerstaatliche Geltung der völkerrechtlichen Norm | 14 |
| IV. Unmittelbare Anwendbarkeit der völkerrechtlichen Norm | 14 |
| V. Rang von völkerrechtlichen Normen in der deutschen Rechtsordnung | 16 |
| VI. Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes | 17 |
| C. <i>Normgehalt Art. 25 GG, insbesondere Art. 25 S. 1 und S. 2 HS. 1 GG</i> | 18 |
| I. Geschichtlicher Hintergrund | 19 |
| II. Verfassungsrechtliche Bedeutung | 20 |
| III. Allgemeine Regeln des Völkerrechts | 21 |
| 1. Begriff | 21 |
| 2. Unterteilung der allgemeinen Regeln nach Rechtsquellen | 23 |
| a) Völkervertragsrecht Art. 38 Abs. 1 lit. a IGH-Statut | 24 |
| b) Völkergewohnheitsrecht Art. 38 Abs. 1 lit. b IGH-Statut | 24 |
| c) Allgemeine Rechtsgrundsätze Art. 38 Abs. 1 lit. c IGH-Statut | 25 |
| d) <i>Ius Cogens</i> | 26 |
| e) <i>Soft Law</i> | 26 |

| | | |
|-----|--|----|
| IV. | Wirkung und Folgen des Art. 25 S. 1 und S. 2 HS. 1 GG | 27 |
| 1. | Innerstaatliche Geltungskraft | 27 |
| 2. | Rang | 28 |
| V. | Durchsetzung der allgemeinen Regeln des Völkerrechts vor deutschen Gerichten | 29 |
| 1. | Normverifikation, Art. 100 Abs. 2 GG | 29 |
| 2. | Weitere Rechtsschutzmöglichkeiten | 30 |
| D. | <i>Auslegung des Art. 25 S. 2 HS. 2 GG hinsichtlich der Möglichkeit zur Adressatenerweiterung</i> | 31 |
| I. | Einführung in die Auslegungsproblematik des Art. 25 S. 2 HS. 2 GG | 31 |
| 1. | Unterteilung nach Adressaten | 32 |
| a) | Ausschließlich staatsgerichtete Regeln | 33 |
| b) | Rein individualgerichtete Regeln | 33 |
| c) | Staatsgerichtete Regeln, die Rechte und Pflichten des Einzelnen erzeugen | 33 |
| d) | Auswertung des Art. 25 GG hinsichtlich ihrer Adressaten | 34 |
| 2. | Vorgehensweise | 34 |
| II. | Chronologische Entwicklung in der nationalen Rechtsprechung ... | 35 |
| 1. | Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts | 35 |
| a) | Entscheidung Klagebefugnis von Anwohnern der US Air Base Ramstein | 35 |
| aa) | Allgemeine Verfahrensinformationen | 35 |
| bb) | Aussagegehalt hinsichtlich Art. 25 S. 2 HS. 2 GG | 36 |
| (1) | Zulässigkeit | 37 |
| (a) | Auslegung des Art. 25 S. 2 HS. 2 GG | 37 |
| (b) | Vorgehensweise zur Identifikation einer allgemeinen Regel des Völkerrechts mit Adressatenerweiterung | 38 |
| (c) | Auswirkungen im konkreten Fall | 39 |
| (2) | Begründetheit | 39 |
| (3) | Art. 100 Abs. 2 GG | 40 |
| cc) | Anmerkung und Kritik | 40 |
| b) | Entscheidung Drohneneinsatz Ramstein | 42 |
| aa) | Allgemeine Verfahrensinformationen | 42 |
| bb) | Urteilszusammenfassung | 44 |
| (1) | Zulässigkeit | 44 |
| (2) | Begründetheit | 44 |
| (3) | Erfüllung der Schutzpflicht als Rechtsfolge | 45 |
| cc) | Aussagegehalt hinsichtlich Art. 25 S. 2 HS. 2 GG | 46 |
| 2. | Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts | 47 |
| a) | Entscheidung Jugoslawische Militärmission | 47 |
| aa) | Allgemeine Verfahrensinformationen | 47 |

| | |
|--|----|
| bb) Aussagegehalt hinsichtlich Art. 25 S. 2 HS. 2 GG | 47 |
| cc) Anmerkung und Kritik | 48 |
| b) Entscheidung Aktiengesellschaft Zürich | 49 |
| aa) Allgemeine Verfahrensinformationen | 49 |
| bb) Aussagegehalt hinsichtlich Art. 25 S. 2 HS. 2 GG | 50 |
| cc) Anmerkung und Kritik | 50 |
| c) Entscheidung Kriegsfolgeschäden | 51 |
| aa) Allgemeine Verfahrensinformationen | 51 |
| bb) Aussagegehalt hinsichtlich Art. 25 S. 2 HS. 2 GG | 52 |
| cc) Anmerkung und Kritik | 53 |
| d) Entscheidung Reparationsschäden | 54 |
| aa) Allgemeine Verfahrensinformationen | 54 |
| bb) Aussagegehalt hinsichtlich Art. 25 S. 2 HS. 2 GG | 54 |
| cc) Anmerkung und Kritik | 55 |
| e) Entscheidung Botschaftskontenfall | 55 |
| aa) Allgemeine Verfahrensinformationen | 55 |
| bb) Aussagegehalt hinsichtlich Art. 25 S. 2 HS. 2 GG | 56 |
| cc) Anmerkung und Kritik | 58 |
| f) Entscheidung Rechtshilfevertrag | 59 |
| aa) Allgemeine Verfahrensinformationen | 59 |
| bb) Aussagegehalt hinsichtlich Art. 25 S. 2 HS. 2 GG | 59 |
| cc) Anmerkung und Kritik | 60 |
| g) Entscheidung Bodenreform | 61 |
| aa) Allgemeine Verfahrensinformationen | 61 |
| bb) Aussagegehalt hinsichtlich Art. 25 S. 2 HS. 2 GG | 62 |
| (1) Argumentation der Beschwerdeführer hinsichtlich <i>ius cogens</i> | 62 |
| (2) Beschwerdebefugnis (Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 25 GG) | 62 |
| (3) Beschwerdebefugnis (Art. 25 S. 2 GG) | 63 |
| (4) Begründetheit | 64 |
| (5) Abweichende Meinung | 65 |
| cc) Anmerkung und Kritik | 65 |
| h) Entscheidung Diplomatische Immunität | 66 |
| aa) Allgemeine Verfahrensinformationen | 66 |
| bb) Aussagegehalt hinsichtlich Art. 25 S. 2 HS. 2 GG | 67 |
| i) Entscheidung Luftwaffenstandort Fliegerhorst Büchel | 68 |
| aa) Allgemeine Verfahrensinformationen | 68 |
| bb) Aussagegehalt hinsichtlich Art. 25 S. 2 HS. 2 GG | 69 |
| (1) Möglichkeit einer Verfassungsbeschwerde | 69 |
| (2) Inhaltliche Möglichkeit einer Adressatenerweiterung | 69 |
| (3) Auslegung des Art. 25 S. 2 HS. 2 GG | 71 |

| | |
|---|-----|
| (4) Vorgehensweise | 72 |
| (5) Auswirkungen auf den konkreten Fall | 72 |
| cc) Anmerkung und Kritik | 73 |
| j) Entscheidung Amtshaftung Bundeswehreinsatz | 75 |
| aa) Allgemeine Verfahrensinformationen | 75 |
| bb) Aussagegehalt hinsichtlich Art. 25 S. 2 HS. 2 GG | 75 |
| cc) Anmerkung und Kritik | 76 |
| 3. Verhältnis der Entscheidungen von Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgericht | 77 |
| a) Allgemeine Stellung der beiden Gerichte | 77 |
| aa) Bundesverwaltungsgericht | 78 |
| bb) Bundesverfassungsgericht | 79 |
| b) Verfahren im Zusammenhang mit Art. 25 GG | 81 |
| 4. Auswertung hinsichtlich der Möglichkeit zur Adressatenerweiterung und Gewichtung | 83 |
| a) Auswertungsergebnis Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung | 83 |
| b) Auswertungsergebnis Bundesverfassungsgerichtsentscheidung | 85 |
| c) Gewichtung | 87 |
| III. Argumentation in der Literatur | 89 |
| 1. Möglichkeit zur Adressatenerweiterung | 90 |
| a) Wörtliche Auslegung | 90 |
| b) Systematische Auslegung | 91 |
| aa) Innerhalb des Textzusammenhangs | 91 |
| bb) Öffentlich-rechtliche Rechtsordnung | 92 |
| c) Historische Auslegung | 95 |
| aa) Art. 4 WRV | 96 |
| bb) Entstehungsmaterialien | 96 |
| d) <i>Telos</i> Auslegung | 99 |
| aa) Eigenständiger Bedeutungsgehalt des Art. 25 S. 2 HS. 2 GG | 99 |
| bb) Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit | 100 |
| cc) Grundsatz der internationalen Offenheit | 100 |
| dd) Zwischenergebnis | 101 |
| e) Auffassung von Karl Doehring | 102 |
| aa) Rein staatsgerichtete Regel des Völkerrechts | 102 |
| bb) Völkerrechtliche Individualrechte | 103 |
| cc) Staatsgerichtete völkerrechtliche Regeln, die ihrem materiellen Gehalt nach auch einer Inanspruchnahme durch das Individuum zugänglich sind | 103 |
| dd) Grenzen des Adressatenwechsels | 104 |
| ee) Erzeugung von Pflichten | 105 |

| | | |
|--|---|-----|
| f) | Kriterien betreffend die Völkerrechtsnormen | 106 |
| aa) | Kriterien | 106 |
| (1) | Individualgerichtetheit | 106 |
| (2) | Grenze einer Adressatenerweiterung | 108 |
| (3) | Schutznormtheorie | 109 |
| (4) | Unmittelbare Anwendbarkeit und Gesetzesvorbehalt | 110 |
| bb) | Besonderheiten bei Pflichten | 112 |
| cc) | Beispiele | 114 |
| (1) | Rein individualgerichtete allgemeine Regeln des Völkerrechts | 114 |
| (a) | Rechte | 114 |
| (b) | Pflichten | 115 |
| (2) | Staatsgerichtete allgemeine Regeln des Völkerrechts (a) Rechte | 115 |
| (b) | Pflichten | 117 |
| (3) | Staatsgerichtete allgemeine Regeln des Völkerrechts mit Individualbezug | 117 |
| (a) | Rechte | 117 |
| (b) | Pflichten | 119 |
| 2. | Keine Möglichkeit zur Adressatenerweiterung | 119 |
| a) | Wörtliche Auslegung | 120 |
| b) | Systematische Auslegung | 120 |
| c) | Historische Auslegung | 121 |
| d) | <i>Telos</i> Auslegung | 122 |
| aa) | Gleichlauf von Bundesrecht und Völkerrecht | 122 |
| bb) | Staatsgerichtetheit des Völkerrechts | 122 |
| cc) | Abgrenzungsschwierigkeiten und objektive Rechtsordnung | 123 |
| 3. | Auswertungsergebnis Literatur | 124 |
| a) | Möglichkeit Adressatenerweiterung | 124 |
| b) | Stellungnahme | 125 |
| IV. | Gesamtergebnis | 128 |
| | | |
| 2. Kapitel: Art. 25 GG im Lichte des internationalen Rechts und internationalen Entwicklungen | | 131 |
| | | |
| A. | <i>Adressatenerweiterung im internationalen Recht und auf völkerrechtlicher Ebene</i> | 131 |
| I. | Dynamische Verweisung | 132 |
| II. | Funktionen und Grundregeln des Völkerrechts | 134 |
| 1. | Funktionen des Völkerrechts | 134 |
| 2. | Grundregeln des Völkerrechts | 136 |

| | | |
|------|--|-----|
| a) | Ausgangspunkt | 136 |
| b) | Souveräne Gleichheit der Staaten | 138 |
| c) | Immanente Anwendungsgrenzen des Völkergewohnheitsrechts | 139 |
| 3. | Effektivitätsprinzip | 140 |
| 4. | Zwischenergebnis | 144 |
| III. | Abkehr von der Mediatisierung des Individuums | 145 |
| 1. | Öffnung des Völkerrechts zum Individuum | 146 |
| a) | Entwicklung des modernen Völkerrechts | 146 |
| b) | Partielle Völkerrechtsfähigkeit des Individuums und innerstaatliche Adressatenerweiterung | 149 |
| aa) | Partielle Völkerrechtsfähigkeit | 149 |
| bb) | Auswirkungen auf die innerstaatliche Adressatenerweiterung | 150 |
| c) | Auswirkungen auf die innerstaatliche Adressatenerweiterung | 152 |
| 2. | Entwicklungen in Teilbereichen des Völkerrechts | 153 |
| a) | Menschenrechte | 154 |
| b) | Umweltvölkerrecht | 157 |
| c) | Völkerstrafrecht und humanitäres Völkerrecht | 163 |
| d) | Gewaltverbot | 167 |
| IV. | Vergleich zur <i>Van Gend & Loos</i> Entscheidung | 171 |
| V. | Auswertungsergebnis aus dem internationalen Recht | 173 |
| B. | <i>Gewichtung der einzelnen Auslegungsstränge und Auslegungsergebnis</i> | 175 |
| C. | <i>Gesamtauswertung: Entwickelte Kriterien einer Adressatenerweiterung</i> | 175 |
| I. | Systematische Schritte | 176 |
| II. | Kriterienkatalog | 178 |
| 3. | Kapitel: Anwendung auf völkerrechtliches Teilrechtsgebiet | 183 |
| A. | <i>Anwendungsbeispiel Umweltvölkerrecht</i> | 183 |
| I. | Allgemeines | 183 |
| II. | Regelungsstruktur im Umweltvölkerrecht | 184 |
| 1. | Prinzipien aus dem Umweltvölkerrecht | 186 |
| a) | Nachhaltige Entwicklung (<i>sustainable development</i>) | 187 |
| b) | Vorsorgeprinzip (<i>precautionary principle</i>) | 189 |
| c) | Verursacherprinzip (<i>polluter pays principle</i>) | 190 |
| d) | Informations- und Konsultationspflichten (<i>co-operation, notification, consultation</i>) | 191 |
| e) | Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit (<i>principle of common but differentiated responsibilities</i>) | 191 |

| | |
|--|-----|
| 2. Völkergewohnheitsrecht im Umweltvölkerrecht | 192 |
| a) Verbot erheblicher grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen (<i>no-harm-rule</i>) | 194 |
| b) Gebot der fairen und gerechten Aufteilung gemeinsamer natürlicher Ressourcen (<i>equitable-utilization-principle</i>) | 198 |
| III. Anwendung der Kriterien zur Adressatenerweiterung | 200 |
| 1. Individualschutz im nationalen und internationalen Umweltrecht | 200 |
| a) Individualschutz und Entwicklungen im Umweltvölkerrecht | 201 |
| aa) Rechtssubjekte und Akteure im Umweltvölkerrecht | 201 |
| bb) Verbindung zu anderen Teilbereichen | 202 |
| cc) Rechtsschutz von Individuen | 206 |
| (1) Aarhus-Konvention | 206 |
| (2) Rechtsstellung ausländischer Grenznachbarn | 207 |
| (3) Zwischenergebnis | 208 |
| dd) Zusammenfassung und Ausblick | 209 |
| b) Individualschutz und Entwicklungen im nationalen Umweltrecht | 211 |
| aa) Staatszielbestimmung Art. 20a GG | 212 |
| bb) Umweltverfassungsrecht im Grundgesetz | 214 |
| cc) Rechtsschutz von Individuen | 215 |
| c) Zwischenergebnis | 218 |
| 2. Verbot erheblicher grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen | 220 |
| a) Verletzung einer allgemeinen Regel des Völkerrechts | 220 |
| b) Staatsgerichtete Regel mit Individualbezug | 220 |
| c) Positive Kriterien der Individualgerichtetheit | 223 |
| d) Negative Aspekte entgegen einer Individualgerichtetheit ... | 225 |
| e) Besonderheiten zur staatsgerichteten Pflicht mit Individualbezug | 227 |
| f) Individuelle unmittelbare Betroffenheit und Einbeziehung in den Schutzbereich der individualschützenden Norm | 229 |
| g) Anwendungsergebnis und Ausblick | 229 |
| 3. Gebot der fairen und gerechten Aufteilung gemeinsamer natürlicher Ressourcen | 233 |
| a) Verletzung einer allgemeinen Regel des Völkerrechts | 234 |
| b) Staatsgerichtete Regel mit Individualbezug | 234 |
| c) Positive Kriterien der Individualgerichtetheit | 238 |
| d) Negative Aspekte entgegen der Individualgerichtetheit | 239 |
| e) Besonderheiten zur staatsgerichteten Pflicht mit Individualbezug | 242 |
| f) Individuelle unmittelbare Betroffenheit und Einbeziehung in den Schutzbereich der individualschützenden Norm | 243 |

| | |
|---|------------|
| g) Anwendungsergebnis und Ausblick | 243 |
| <i>B. Ergebnis Anwendungsbeispiel</i> | <i>244</i> |
| Fazit | 247 |
| Thesen | 269 |
| Literaturverzeichnis | 277 |
| Rechtsprechungsverzeichnis | 290 |
| <i>A. Nationale Entscheidungen</i> | <i>290</i> |
| <i>B. Internationale Entscheidungen</i> | <i>291</i> |
| Register | 293 |

Abkürzungsverzeichnis

Für die verwendeten Abkürzungen wird auf den Duden sowie auf *Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 11. Auflage, Berlin 2024 verwiesen. Ergänzend dazu werden folgende Abkürzungen verwendet:

| | |
|----------|--|
| AJIL | American Journal of International Law |
| AMRK | Amerikanische Menschenrechtskonvention |
| BeckOK | Beck'scher Online Kommentar |
| BeckRS | Beck-Rechtsprechung |
| ECLI | European Case Law Identifier |
| EJIL | European Journal of International Law |
| EL | Ergänzungslieferung |
| GRC | Charta der Grundrechte der Europäischen Union |
| HLKO | Haager Landkriegsordnung |
| IALANA | International Association of Lawyers against Nuclear Arms |
| ICJ Rep. | Reports of the International Court of Justice |
| ILC | International Law Commission |
| IPbpR | Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte |
| IPwskR | Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte |
| IR | InfrastrukturRecht |
| JEEPL | Journal for European environmental & planning law |
| KlimR | Klima und Recht |
| MAK | Mitarbeiterkommentar |
| RIAA | Reports of International Arbitral Awards |
| SDGs | Sustainable Development Goals |
| UmwRG | Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz |
| UNTS | United Nations Treaty Series |
| VUWLR | Victoria University of Wellington Law Review |
| WHO | Welthandelsorganisation |
| WVK | Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge |

Einleitung

Ausgangs- und Mittelpunkt dieser Arbeit ist die verfassungsrechtliche Norm des Art. 25 Grundgesetz, die als Einfallstor für die allgemeinen Regeln des Völkerrechts in die deutsche innerstaatliche Rechtsordnung gilt. Laut dieser Vorschrift sind die allgemeinen Regeln des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts; sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes. Die Integration des Völkerrechts in die innerstaatliche Rechtsordnung bewirkt, dass alle Organe der Bundesrepublik zu völkerrechtskonformem Handeln verpflichtet sind.

Die verfassungsrechtliche Bedeutung dieser Vorschrift ist aufgrund des Wechselspiels von nationalem Recht und Völkerrecht weitreichend. Indem Art. 25 Grundgesetz als dynamische Verweisung stets auf den aktuellen Stand des Völkerrechts verweist und diesen in die innerstaatliche Rechtsordnung einbindet, wandelt und passt sich der Inhalt des Art. 25 Grundgesetz immer wieder neu an die aktuellen internationalen Entwicklungen an. Mit zunehmender Dichte der allgemeinen Regeln des Völkerrechts im internationalen Raum steigt ebenfalls der Einflussbereich des Art. 25 Grundgesetz. Die hohe Aktualität und der Wille zur Erneuerung sind der Norm selbst immanent.

Bereits Carlo Schmid¹, ein starker Verfechter des Art. 25 Grundgesetz in seiner heutigen Fassung, begründete die Norm und ihre besondere Wirkkraft im Verfassungskonvent von Herrenchiemsee im Jahre 1948 wie folgt:

„Ein Novum sei, dass wir nunmehr erklären: Wir betrachten das Völkerrecht nicht als Recht, das nur den Staat, aber nicht den Einzelnen im Staat verpflichtet, sondern als universelles Recht, das durch die Staatskruste hindurch bis zum Einzelnen geht. Es verleiht ihm unmittelbar Rechte und legt ihm unmittelbar Pflichten auf.“²

Im Vordergrund dieser Arbeit steht der – im Zitat in Bezug genommene – zweite Halbsatz von Art. 25 S. 2 Grundgesetz und die Frage, ob und inwieweit staatsgerichtete Regeln des Völkerrechts über diesen Halbsatz eine subjektiviert Adressatenerweiterung auf innerstaatlicher Ebene durchlaufen und in der Folge einklagbare, subjektiv öffentliche Rechte vermitteln können.

¹ Mitglied der Gremien internationalrechtlicher Regelungen im Parlamentarischen Rat und dem Verfassungskonvent Herrenchiemsee, von 1946 bis 1952 SPD-Landesvorsitzender in Württemberg-Hohenzollern und Landtagsabgeordneter.

² Deutscher Bundestag/Bundesarchiv, Der Parlamentarische Rat 1948–1949, Akten und Protokolle, Bd. 2, 1981, 205 Fn. 61.

Denn die Norm selbst offenbart ein Spannungsfeld, indem Satz eins zum einen alle „allgemeinen Regeln des Völkerrechts“ automatisch in die nationale Rechtsordnung einbindet und damit dem originären Grundverständnis von völkerrechtlichen Normen nach insbesondere zwischenstaatliche Berechtigungen und Verpflichtungen umfasst. Art. 25 S. 2 HS. 2 Grundgesetz normiert zum anderen unterschiedslos, dass alle allgemeinen Regeln und somit auch staatsgerichtetes Völkerrecht Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes erzeugen.

Infolgedessen stellt sich die Frage, ob hiernach alle eingebundenen (staatsgerichteten) allgemeinen Regeln des Völkerrechts dazu geeignet sind, das Individuum im nationalen Raum zu berechtigen und zu verpflichten; beziehungsweise welche Kriterien an eine solche subjektivierte, innerstaatliche Adressatenerweiterung von staatsgerichteten allgemeinen Regeln des Völkerrechts zu stellen sind.

Auch aktuelle Anknüpfungspunkte aus der Rechtsprechung veranlassen zu einer vertieften Auseinandersetzung mit Art. 25 Grundgesetz, beispielhaft die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts³ zum Tätigwerden der Bundesregierung zur Verhinderung von Drohneneinsätzen und des Bundesverfassungsgerichts⁴ unter anderem zur Stationierung von US-Atomwaffen im Bundesgebiet. Diese Entscheidungen verdeutlichen das Potenzial und die grundsätzliche Möglichkeit, völkerrechtliche Bedenken gegen unerwünschte Militäreinsätze auf dem Verwaltungsrechtsweg⁵ geltend zu machen, indem bei individueller Betroffenheit die Klagebefugnis einer verwaltungsrechtlichen Klage unmittelbar auf eine allgemeine Regel des Völkerrechts, zum Beispiel auf das Gewaltverbot nach Art. 2 Nr. 4 der Charta der Vereinten Nationen⁶, gestützt wird.

Als Maßstab der Analyse sind stets die völkerrechtliche Ebene und die innerstaatliche Ebene zu differenzieren; dies spiegelt sich auch in der Gliederung der Arbeit wider. Völkerrechtlich mag sich eine allgemeine Regel allein an Staaten richten und diesen Rechte zuerkennen beziehungsweise Pflichten auferlegen. Gerade diese Staatsgerichtetheit entspricht auch der ursprünglichen Grundstruktur des Völkerrechts, dessen Adressatenkreis originär (strikt) auf Staaten begrenzt war. Auf innerstaatlicher Ebene erscheint es allerdings aufgrund des zweiten Halbsatzes von Art. 25 S. 2 Grundgesetz möglich, dass eine originär staatsgerichtete Regel des Völkerrechts den Adressatenkreis von Staaten auch auf Individuen erweitert und damit subjektiviert in die innerstaatliche Rechtsordnung übernom-

³ BVerwG, Urt. v. 25.11.2020, 6 C 7.19, BVerwGE 170, 345–378; Urt. v. 05.04.2016, 1 C 3.15, BVerwGE 154, 328–351 (beide Klagen in Form von Leistungsklagen gegen die Bundesregierung beziehungsweise gegen ein Bundesministerium).

⁴ BVerfG, Beschl. v. 15.03.2018, 2 BvR 1371/13, NJW 2018, 2312, 2312–2329.

⁵ Die vorangegangenen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte als Akte der Judikative sind zumeist auch der Beschwerdegegenstand innerhalb der Verfassungsbeschwerde.

⁶ Charta der Vereinten Nationen, 26. Juni 1945, 892 UNTS 119, in Kraft seit dem 24. Oktober 1945.

men wird. Interessant für diese Arbeit sind damit diejenigen allgemeinen Regeln des Völkerrechts, die staatsgerichtet sind und einen Individualbezug aufweisen. Die Auswirkungen des Art. 25 Grundgesetz sind dabei ausschließlich auf die Ebene des innerstaatlichen Rechtsraums begrenzt.

Im Spannungsfeld steht diese innerstaatliche individualisierte Adressatenerweiterung zu dem in Art. 25 Grundgesetz vorgesehenen Prinzip eines Gleichklangs von Völkerrecht und nationalem Recht unter Berücksichtigung der konstanten Weiterentwicklung des modernen Völkerrechts. Die besondere Prägung des Art. 25 Grundgesetz als dynamische Verweisungsnorm sowie der *Telos* des Art. 25 Grundgesetz eines intendierten Gleichlaufs zwischen nationalem und internationalem Recht bilden folglich neben der stetigen Unterscheidung von nationaler und internationaler Rechtsebene die Grundpfeiler bei der Betrachtung der innerstaatlichen Adressatenerweiterung. Daneben sind die Entwicklungsströmungen hinsichtlich eines Individualschutzes auf nationaler und internationaler Ebene bei den einzelnen Prüfungsschritten zu berücksichtigen.

Erklärtes Ziel dieser Arbeit ist es, in einem ersten Schritt die Möglichkeit der innerstaatlichen Adressatenerweiterung über Art. 25 S. 2 HS. 2 Grundgesetz zu analysieren sowie einen Kriterienkatalog zu entwickeln, der die Individualgerichtlichkeit von staatsgerichteten Regeln mit besonderem Individualbezug konkretisiert. Dieser Kriterienkatalog fasst die Anforderungen zusammen, die an die konkrete allgemeine Regel des Völkerrechts betreffend die Eignung einer innerstaatlichen Adressatenerweiterung zu stellen sind. Im Anschluss erfolgt die Anwendung im Umweltvölkerrecht. Im Mittelpunkt steht die dogmatische Auseinandersetzung mit dem grundlegenden Zusammenspiel von Völkerrecht und nationalem Verfassungsrecht an der Schnittstelle des Art. 25 Grundgesetz sowie die praktischen Auswirkungen auf individuelle Rechtsschutzmöglichkeiten des Einzelnen.

Die Arbeit unterteilt sich in drei Hauptteile, namentlich ein erstes Kapitel zur Betrachtung der nationalen Rechtslage, die Analyse der Indikationen aus dem internationalen Recht in Kapitel zwei sowie in einem dritten Kapitel die Anwendung der Ergebnisse im Umweltvölkerrecht.

Im Rahmen der innerstaatlichen Betrachtung erfolgt zunächst eine allgemeine Einordnung des Völkerrechts innerhalb der innerstaatlichen Rechtsordnung. In einem Folgeschritt wird der Normgehalt des Art. 25 Grundgesetz dargestellt. Den Schwerpunkt der innerstaatlichen Betrachtung bildet die Auslegung des Art. 25 S. 2 HS. 2 Grundgesetz hinsichtlich der Möglichkeit einer innerstaatlichen Adressatenerweiterung sowie die Gewichtung der einzelnen Auslegungsstränge.

Diese Auslegung beruht auf einer Analyse der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, einer chronologischen Auswertung der Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen sowie einer Betrachtung der Literaturmeinungen.

Während die Rechtsprechung wesentliche Anhaltspunkte für die generelle Möglichkeit und damit dem „Ob“ einer Adressatenerweiterung liefert, ist die Auswertung der Literatur relevant für die Entwicklung eines Kriterienkatalogs

zur Konkretisierung der Individualgerichtetheit einer staatsgerichteten allgemeinen Regel mit Individualbezug.

Das zweite Kapitel zum internationalen Recht und den internationalen Entwicklungen behandelt insbesondere die Grundregeln und die Funktionen des Völkerrechts sowie die völkerrechtlichen Entwicklungen im Individualschutz. Denn für die allgemeinen Regeln des Völkerrechts können aufgrund der Art der Einbeziehung des Völkerrechts in das nationale Recht sowohl innerstaatliche als auch internationale Auslegungsansätze angelegt werden. Konkret untersucht werden die Anforderungen, die das Völkerrecht an eine Subjektivierung auf völkerrechtlicher Ebene und an eine Adressatenerweiterung stellt sowie die aus dem Völkerrecht resultierenden Grenzen innerhalb des Kriterienkatalogs. Zudem rückt der Individualschutz auch im Völkerrecht stetig und unablässig weiter in den Vordergrund, während die Mediatisierung des Individuums als Ausgangspunkt des Völkerrechts weiter in den Hintergrund rückt.

Im Anschluss an die nationale und internationale Betrachtung werden in einem Gesamtergebnis die Möglichkeit zur Adressatenerweiterung und der Kriterienkatalog systematisch anhand der Festlegung von Prüfungsschritten sowie inhaltlich zusammengefasst.

Im abschließenden dritten Kapitel erfolgt eine Anwendung der innerstaatlichen Adressatenerweiterung für allgemeine Regeln des Umweltvölkerrechts, namentlich dem Verbot erheblicher grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen sowie dem Gebot der fairen und gerechten Aufteilung gemeinsamer natürlicher Ressourcen als universell völkergewohnheitsrechtlich anerkannte Regeln.

Legt man zugrunde, dass die staatsgerichteten allgemeinen Regeln des Völkerrechts mittels Art. 25 S. 1 Grundgesetz Teil der nationalen Rechtsordnung geworden sind, werden die entwickelten Kriterien der Individualgerichtetheit systematisch anhand der vorab festgelegten Prüfungsschritte auf die allgemeinen Regeln aus dem Umweltvölkerrecht angewandt und die Rechtsschutzmöglichkeiten beleuchtet. Bei der Untersuchung spielen insbesondere die nationalen und internationalen Entwicklungen eines Individualschutzes sowie die subjektiven Tendenzen der Völkerrechtsregel eine hervorgehobene Rolle: sowohl bei der Festlegung einer staatsgerichteten Regel mit Individualbezug innerhalb der adressatenorientierten Fallgruppenzuordnung als auch bei dem Kriterium der Bewahrung eines Gleichklangs von nationalem und internationalem Recht sowie für den Ausblick einer zukünftigen Adressatenerweiterung.

Das Anwendungsbeispiel des Umweltvölkerrechts vereint anschaulich einerseits die Potenziale einer möglichen Adressatenerweiterung und andererseits ihre Grenzen. Es werden sowohl die Herausforderungen und Widrigkeiten einer Adressatenerweiterung im Allgemeinen und im konkreten Teilrechtsbereich als auch die Chancen im Zusammenhang mit möglichen Entwicklungsströmungen des dynamischen Rechtsgebietes des Umweltvölkerrechts herausgearbeitet.

Für den Fall einer positiven Adressatenerweiterung der beiden universell völkergewohnheitsrechtlich anerkannten Regeln des Umweltvölkerrechts, könnte

sich der Einzelne in der Rechtsfolge unmittelbar auf die in das nationale Recht inkorporierte Völkerrechtsregel berufen und die eigene Klage- beziehungsweise Beschwerdebefugnis direkt auf diese stützen.

Im hypothetischen Beispiel des Verbotes erheblicher grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen bedeutet dies im Falle der Individualgerichtetheit, dass die Geltendmachung einer subjektiven Rechtsverletzung eines betroffenen Individuums innerhalb einer verwaltungsrechtlichen Leistungsklage möglich wäre und zu einer Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschlands führen könnte, eigene erhebliche grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen (zum Beispiel in Form von Emissionen) einzustellen oder andere Staaten zum Unterlassen der grenzüberschreitenden Umweltbeeinträchtigungen zu bewegen. Beispielhaft könnte der Kläger einen Anspruch auf reales Tätigwerden der Bundesregierung zu weniger grenzüberschreitenden Emissionen und zu Maßnahmen einer grenzüberschreitenden Emissionsreduktion geltend machen. Ebenfalls denkbar wäre die Berufung des Einzelnen auf Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 25 Grundgesetz im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz oder gegen eine fachgerichtliche Entscheidung aufgrund eines Verstoßes gegen das Verbot erheblicher grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen.

Hieran werden die Tragweite und der Ausblick einer erfolgreichen innerstaatlichen Adressatenerweiterung deutlich. Die Durchsetzung des Völkerrechts würde effektiviert und eine völkerrechtsrelevante Praxis in nationalen Gerichten etabliert, die einen erheblichen Beitrag für die subjektiven Rechte (und Pflichten) des Einzelnen leisten und einen völkerrechtlichen Norminhalt unmittelbar und unabhängig vom nationalen Recht einklagbar machen würde. Die innerstaatlich subjektivierten Regeln als bindendes Recht wären innerstaatlich von der Staatsgewalt zu beachten und justizierbar, Art. 20 Abs. 3 und Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz.

Die individuellen Rechte und die Einflussnahmemöglichkeiten des Einzelnen gegenüber dem Staat würden gestärkt und das Völkerrecht würde an Effektivität und Durchsetzungsfähigkeit gewinnen.

Vor dem Hintergrund, dass aktuell das Bedürfnis nach völkerrechtlichen Regeln und völkerrechtlicher Einbindung aufgrund weltweiter Konflikte sowie internationaler Verflechtungen und Herausforderungen stark ansteigt, sollte eine offene Auslegung sowie größtmögliche, unmittelbare und effektive Einbeziehung der dynamischen allgemeinen Regeln in allen Teilbereichen des Völkerrechts stetig und weiterführend angestrebt werden. Mit dem Ziel eines individuumsnahen und durchsetzbaren Völkerrechts.

1. Kapitel

Innerstaatliche Betrachtung

A. Vorgehensweise

Die in Grundzügen dargestellte Vorgehensweise zur Feststellung einer deklaratorischen oder konstitutiven Bedeutung von Art. 25 S. 2 HS. 2 Grundgesetz („GG“) sowie der damit verbundenen Frage, ob grundsätzlich die Möglichkeit zur Adressatenerweiterung besteht und welche Kriterien für eine mögliche innerstaatliche Adressatenerweiterung von allgemeinen Völkerrechtsregeln gelten, wird im Folgenden vertieft für das erste Kapitel dargestellt.

Zentraler Ausgangspunkt der gesamten Arbeit ist die verfassungsrechtliche Gewährleistung in Art. 25 GG. Dieser grundgesetzliche Artikel behandelt die allgemeinen Regeln des Völkerrechts und deren Einbeziehung in die innerstaatliche Rechtsordnung; dort heißt es: „Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.“

Im Vordergrund steht der zweite Halbsatz von Art. 25 S. 2 GG und die Frage, ob und inwieweit staatsgerichtete Regeln des Völkerrechts über diesen Halbsatz eine subjektivierte Adressatenerweiterung auf innerstaatlicher Ebene durchlaufen und in der Folge einklagbare, subjektiv öffentliche Rechte vermitteln können.

Diese Unterscheidung von nationaler und völkerrechtlicher Ebene spiegelt sich auch in der Gliederung der Arbeit wider. Während sich das erste Kapitel mit der innerstaatlichen Betrachtung auseinandersetzt, behandelt das zweite Kapitel den internationalen Bereich und die Entwicklungen im internationalen Recht. Schlussendlich erfolgt die Anwendung des entwickelten Kriterienkatalogs für das universell anerkannte Völkergewohnheitsrecht aus dem Teilbereich des Umweltvölkerrechts im dritten Kapitel.

Die innerstaatliche Betrachtung beginnt mit der grundlegenden Darstellung von Völkerrecht in der innerstaatlichen Rechtsordnung, wobei hier – trotz aller Allgemeinheit – besonderes Augenmerk auf Art. 25 GG gelegt wird. Anschließend wird der Normgehalt des Art. 25 S. 1 und S. 2 HS. 1 GG abgebildet, einschließlich des geschichtlichen Hintergrundes und der verfassungsrechtlichen Bedeutung, sowie gesondert der für die Adressatenerweiterung relevante Art. 25 S. 2 HS. 2 GG. Es folgt die eigentliche Auslegung des Art. 25 S. 2 HS. 2 GG hinsichtlich der innerstaatlichen Möglichkeit zur Adressatenerweiterung. Maßgeblich im Rahmen dieser Auslegung ist die chronologische Entwicklung der nationalen Rechtsprechung von Bundesverwaltungsgericht und Bundesverfas-

sungsgericht sowie die Auswertung des Meinungsspektrums innerhalb der Literatur. Die diversen Auslegungsstränge werden analysiert sowie bewertet und gewichtet.

B. Völkerrecht in der innerstaatlichen Rechtsordnung (mit Bezug zu Art. 25 GG)

Art. 25 GG ist der maßgebliche Artikel des Grundgesetzes, wenn man die Ausgestaltung und den Zusammenhang von allgemeinen Regeln des Völkerrechts und der innerstaatlichen nationalen Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschlands betrachtet. Für die innerstaatliche Geltung von Völkervertragsrecht gilt Art. 59 Abs. 2 GG als *lex specialis* gegenüber Art. 25 GG. Zentrales Ziel und *Telos* des Art. 25 GG als Schnittstelle zwischen nationalem Recht und Völkerrecht ist es, den Einklang der deutschen Rechtsordnung mit den allgemeinen Regeln des Völkerrechts zu sichern und die Integration von Völkerrecht in das nationale Recht zu gewährleisten.¹

Übergeordnet geht es damit um das Verhältnis und die Verschränkungen von nationalem Recht und internationalem (Völker-)Recht allgemein. Um Art. 25 GG angemessen in das Gefüge der grundgesetzlichen Rechtsordnung einzuordnen, werden im folgenden Abschnitt zunächst die grundlegenden Aspekte betreffend die Ausgestaltung von nationalem Recht und Völkerrecht beleuchtet.

Auf die Theorien von Monismus und Dualismus wird mangels unmittelbarer Auswirkungen auf das vorliegende Thema nur in ihren Grundzügen eingegangen. In einem weiteren Schritt erfolgt die Thematisierung der Einbeziehung, der innerstaatlichen Geltung sowie der unmittelbaren Anwendbarkeit und dem Rang von völkerrechtlichen Normen. Das besondere Augenmerk liegt in dieser theoretischen Einführung auf den allgemeinen Regeln des Völkerrechts nach Art. 25 GG. Schließlich wird die Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes erläutert.

I. Monismus und Dualismus

Die Begriffe Monismus und Dualismus befassen sich im Kern mit dem Verhältnis von Völkerrecht und nationalem Recht und beschreiben eine Systematisierung verfassungsrechtlicher Modelle. Diese Verhältnisbestimmung zum nationalen Recht obliegt vornehmlich der Entscheidungsfreiheit des betroffenen Staates. In der Folge sind die Modelle verfassungsrechtlicher und gerade nicht völkerrechtlicher Natur.² Dem folgend entfaltet auch Art. 25 GG als verfassungsrechtliche

¹ Cremer, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch Staatsrecht XI, 2013, § 235 Rn. 1 und 4; Streinz, in: Sachs, GG, 2024, Art. 25 Rn. 9.

² Krajewski, Völkerrecht, 2023, § 5 Rn. 7; von Arnould, Völkerrecht, 2023, § 7 Rn. 502.

Norm lediglich Bindungswirkung nach innen gegenüber deutschen Staatsorganen und den weiteren Normadressaten deutschen Rechts.³

Während der Monismus⁴ das Völkerrecht und das nationale Recht als ein geschlossenes System betrachtet und damit völkerrechtliche Normen unmittelbar als solche Geltung erlangen, geht der Dualismus⁵ von zwei voneinander getrennten, formal gleichberechtigten Rechtskreisen aus, sodass es eines Übersetzungsaktes für die innerstaatliche Anwendbarkeit völkerrechtlicher Normen bedarf.⁶ Beim Monismus hingegen ist das Über- und Unterordnungsverhältnis der beiden Rechtsregime schon innerhalb der einheitlichen Rechtsordnung festgelegt und es bedarf keines Übersetzungsaktes.⁷

Die praktische Bedeutung dieses Theorienstreits ist allerdings gering, da sich zum einen die beiden Theorien angenähert haben und nicht mehr in ihrer Reinform vertreten werden. Zum anderen sind die Unterschiede zwischen den beiden Sichtweisen durch Verschränkungen der beiden Rechtsordnungen in der Rechtswirklichkeit des Staatenlebens verwischt.⁸ Bezugspunkt in der Staatenpraxis scheint aber weiterhin der (gemäßigte) Dualismus zu sein und damit die eigene Entscheidung, ob und inwieweit völkerrechtliche Normen im staatlichen Bereich gelten.⁹

Auch im Grundgesetz hat sich ein gemäßigter Dualismus mit Elementen aus dem Monismus und aus dem Dualismus durchgesetzt.¹⁰ Das bedeutet, dass

³ Herdegen, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 2025, Art. 25 Rn. 3.

⁴ Siehe als Befürworter des Monismus: Kelsen, Reine Rechtslehre, 2008, IX S. 143 ff.; zu Hans Kelsens Ansichten ebenfalls: Jakab, ZaöRV 2004, 1045, 1048 – Völkerrecht und staatliche Rechtsordnungen seien Teil einer einheitlichen Rechtsordnung; staatliche Rechtsordnungen seien nur Teilrechtsordnungen einer großen Rechtsordnung. Laut Kelsen ist der Monismus eine rechtstheoretische Konstruktion, die über die tatsächliche Gestaltung der Beziehungen zwischen Völkerrecht und staatlichem Recht keine Aussage trifft.

⁵ Heinrich Triepel legte als Verfechter der dualistischen Theorie den Grundstein des Theorienstreits, indem er sowohl die Rechtsquellen als auch die Lebensverhältnisse und damit die Adressaten im Völkerrecht und Landesrecht als gegensätzlich erachtete: Triepel, Völkerrecht und Landesrecht, 1899, insbesondere § 5 S. 111 – „Völkerrecht und Landesrecht sind nicht nur verschiedene Rechtsteile, sondern auch verschiedene Rechtsordnungen [...]. Sie sind zwei Kreise, die sich höchstens berühren, niemals schneiden“; siehe auch Gassner, Heinrich Triepel Leben und Werk, 1999, S. 446–469.

⁶ Epping, in: Ipsen, Völkerrecht, 2024, § 4 Rn. 8 f.; von Arnould, Völkerrecht, 2023, § 7 Rn. 508; Kempen/Hillgruber/Grabenwarter, Völkerrecht, 2021, § 4 Rn. 28; eingehend zu beiden Theorien: Pfeffer, Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht, 2009, S. 82–92.

⁷ Epping, in: Ipsen, Völkerrecht, 2024, § 4 Rn. 1.

⁸ Herdegen, Völkerrecht, 2024, § 22 Rn. 2; von Arnould, Völkerrecht, 2023, § 7 Rn. 510; Schweitzer/Dederer, Staatsrecht III, 2024, § 2 Rn. 59 f.; Berber, Völkerrecht, 1975, § 10 S. 95; Geiger, Staatsrecht III, 2018, § 7 I; Heintschel von Heinegg/Frau, in: Epping/Hillgruber, GG, 2020, Art. 25 Rn. 15.

⁹ Papadimitriou, Stellung der allgemeinen Regeln des Völkerrechts, 1972, S. 19; Epping, in: Ipsen, Völkerrecht, 2024, § 4 Rn. 5.

¹⁰ Knop, Völker- und Europarechtsfreundlichkeit als Verfassungsgrundsätze, 2013, S. 162; Paul, Bindungswirkung völkerrechtlicher Verträge im Licht des Grundgesetzes, 2023,

grundsätzlich eine Trennung der beiden Rechtsordnungen besteht; bei einem möglichen Konflikt bleibt das dem Völkerrecht widersprechende nationale Recht zwar gültig, bedarf aber einer Änderung oder Anpassung beispielsweise mittels einer völkerrechtskonformen Auslegung.¹¹ Dies impliziert einen faktischen Vorrang des Völkerrechts.¹² Eine reine Über- und Unterordnung eines Rechtskreises entsprechend dem monistischen Model besteht hingegen nicht.¹³ Dieser gemäßigte Dualismus zeichnet sich darüber hinaus auch dadurch aus, dass das dualistische Modell nicht konsequent durchgehalten wird, es Überschneidungen der Rechtsbereiche gibt und keine scharfe Trennung zwischen nationalem Recht und Völkerrecht im Grundgesetz besteht.¹⁴ Ein Beispiel für diese unscharfe Trennung ist Art. 25 GG, welcher einerseits verdeutlicht, dass die innerstaatliche Geltung von Völkerrecht von der Beachtung verfassungsrechtlicher Normen abhängig ist, aber andererseits eine Überführung der allgemeinen Regeln des Völkerrechts im Gesamten normiert und damit eine Inkorporation der jeweiligen Regel im Einzelfall entbehrlich macht.¹⁵

In besonderen Ausnahmefällen soll der Dualismus in radikaler Form mit Verweis auf „die in dem letzten Wort der deutschen Verfassung liegende Souveränität“¹⁶ gelten, sodass sich Völkerrecht und nationales Recht strikt getrennt und ohne Konfliktlösungsmöglichkeit gegenüberstehen.¹⁷

S. 43–46; *Kempel/Hillgruber/Grabenwarter*, Völkerrecht, 2021, § 4 Rn. 29; *Krajewski*, Völkerrecht, 2023, § 5 Rn. 7; *Stein/von Buttlar/Kotzur*, Völkerrecht, 2024, § 15 Rn. 8.

¹¹ BVerfG, Beschl. v. 14.10.2004, 2 BvR 1481/04, BVerfGE 111, 307, 318 und 321; *Schweitzer/Dederer*, Staatsrecht III, 2024, § 2 Rn. 74.

¹² *Schweitzer/Dederer*, Staatsrecht III, 2024, § 2 Rn. 58.

¹³ *Schweitzer/Dederer*, Staatsrecht III, 2024, § 2 Rn. 57.

¹⁴ *Schweitzer/Dederer*, Staatsrecht III, 2024, § 2 Rn. 58; *Herdegen*, in: *Dürig/Herzog/Scholz*, GG, 2025, Art. 25 Rn. 5.

¹⁵ *Epping*, in: *Ipsen*, Völkerrecht, 2024, § 4 Rn. 6; *von Arnould*, Völkerrecht, 2023, § 7 Rn. 524; *Herdegen*, in: *Dürig/Herzog/Scholz*, GG, 2025, Art. 25 Rn. 5.

¹⁶ BVerfG, Beschl. v. 15.12.2015, 2 BvL 1/12, BVerfGE 141, 1, 28 Rn. 68.

¹⁷ BVerfG, Beschl. v. 15.12.2015, 2 BvL 1/12, BVerfGE 141, 1–56 – nach der sogenannten *Treaty-Override* Entscheidung ist der Gesetzgeber auch dann nicht am Erlass eines innerstaatlichen Gesetzes gehindert, wenn dieses Gesetz zu einem völkerrechtlichen Vertrag im Sinne von Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG im Widerspruch steht. Denn grundsätzlich kommen völkerrechtlichen Verträgen innerstaatlich lediglich der Rang eines einfachen Bundesgesetzes zu. Im Spannungsverhältnis stünden das Demokratieprinzip und das Rechtsstaatsprinzip sowie der Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit des GG. Auch letzterer habe zwar Verfassungsrang, beinhalte jedoch keine verfassungsrechtliche Pflicht zur uneingeschränkten Befolgung aller völkerrechtlichen Normen; BVerfG, Beschl. v. 26.10.2004, 2 BvR 955/00, BVerfGE 112, 1, 26; Beschl. v. 14.10.2004, 2 BvR 1481/04, BVerfGE 111, 307, 319 (beispielhaft: Letztverantwortung für die Achtung der Menschenwürde); eingehend zu der Völkerrechts- und Verfassungsmäßigkeit von *Treaty-Overrides*: *Frau*, Gesetzgeber zwischen Verfassungsrecht und völkerrechtlichem Vertrag, 2015, Kapitel 7 S. 99–106; vertiefend zum *Treaty-Override* ebenfalls: *Paul*, Bindungswirkung völkerrechtlicher Verträge im Licht des Grundgesetzes, 2023, 2. Teil.

Sachregister

- Aarhus-Konvention 206–209, 215, 218, 259
- Abwehranspruch 195, 241, 258, 263
- Akteur 146, 157 f., 201 f., 204 f., 210
- Allgemeine Rechtsgrundsätze 23, 25, 29, 164, 193
- Anwendungsbereich 23, 56, 145, 266
- Anwendungsgrenze 122, 139 f., 145, 174, 180, 252 f., 255
- Anwendungsvorrang 250
- Atomwaffen 2, 68, 70, 252
- Ausstrahlungswirkung 46, 93, 154, 232, 264
- Beschwerdebefugnis 5, 61–63, 128 f., 162, 258, 265
- Bestimmtheit 14 f., 111–113, 181, 228 f., 241 f., 244 f., 250
- Bodenreformentscheidung 61–66, 86, 252
- Botschaftskontenfall 55–58, 85 f., 89, 252
- Deklaratorisch 34, 83, 85 f., 89, 99, 114, 119, 124, 248, 252
- Drittschutz 94, 109, 216 f., 221
- Drohnen 2, 35 f., 39 f., 42 f., 45 f., 81
- Dualismus 8–11, 13, 249 f.
- Durchsetzbarkeit 127, 167, 218, 252
- Dynamische Verweisung 23, 32, 132–134, 173, 246–248, 258
- Effektivitätsprinzip 140–145, 174, 181, 227, 253, 260 f.
- Entwicklungsströmung 201 f., 240, 248, 259, 265 f., 269
- Fremdenrecht 33, 84, 102, 114, 117
- Funktionen des Völkerrechts 134 f., 144 f., 174, 253
- Gebietshoheit 116, 198, 235, 240, 259, 262
- Gebot der fairen und gerechten Aufteilung gemeinsamer natürlicher Ressourcen 194, 198–200, 233–243, 258 f., 261 f.
- Gesetzesvorbehalt 110–113, 181, 228 f., 256
- Gestaltungsspielraum 213, 232, 242, 244, 265
- Gewaltverbot 36–41, 70–74, 84, 118, 167–170
- Gleichklang 13, 20, 32, 88, 125–127, 177 f., 200, 211, 243–245, 261 f., 267
- Grundrechte 30, 42–46, 81–83, 92–94, 154, 159–161, 212–215, 219, 231 f.
- Grundregeln des Völkerrechts 4, 136–139, 144 f., 174, 180, 253
- Grundsatz der internationalen Offenheit 100 f., 250
- Handlungsspielraum 215, 232, 242, 244, 265
- Humanitäres Völkerrecht 33, 84, 87, 114–119, 128, 163–167, 170
- Individualbezug 3 f., 32, 117–119, 128, 174–178, 220, 227, 233–235
- Individualgerichtetheit 4 f., 106 f., 128, 177, 179, 223–225, 230, 238–240, 243, 245
- Informations- und Konsultationspflichten 186, 191, 208
- Innerstaatliche Geltung 8, 14 f., 20, 24, 27, 50, 62, 251

- Intertemporale Freiheitssicherung 94, 160, 232, 264
ius cogens 26, 50, 62, 64, 140
- Klagebefugnis 5, 35–37, 44, 72–74, 128 f., 213, 230 f., 263
- Klimaklage 158 f., 161 f., 184, 204, 213
- Klimaschutz 94, 158–161, 163, 210, 212–214
- Konstitutiv 34, 83, 86, 88–90, 107, 124–127, 248
- Kriterienkatalog 175, 177–182, 260, 266
- Lanoux* 199
- Leistungsklage 5, 81, 128 f., 230–233, 263
- Mediatisierung des Individuums 4, 88, 127, 145–149, 152 f., 181, 218
- Menschenrechte 33, 114, 146–148, 153–157, 161–163, 174, 203–205, 209, 218
- Monismus 8–11
- Nachbarrecht 196, 218, 244, 258 f., 262, 266
- Nachhaltige Entwicklung 205 f.
- Normverifikationsverfahren 19, 29 f., 81 f., 97, 125
- Partielle Völkerrechtsfähigkeit 149–152, 164, 174, 182, 201 f., 210, 253
- Pflicht mit Individualbezug 105, 112 f., 119, 227, 242, 261
- Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit 186, 191 f.
- Rechtsschutzmöglichkeit 3 f., 29 f., 128, 207–209, 256, 263
- Rechtssubjekt 33, 76 f., 146–153, 157, 163, 172, 201–210, 259
- Regelungsstruktur 111, 176, 183 f., 245, 257
- Schutzbereich 54, 70, 86, 178 f., 229, 243, 252
- Schutznormtheorie 94 f., 109 f., 180 f., 209, 216–219, 256, 260
- Soft law* 26 f., 185, 188, 190, 192, 202
- Souveräne Gleichheit der Staaten 135–139, 145, 148, 174, 180, 253, 255
- Spannungsfeld 2 f., 31, 153, 195, 237, 247, 254, 258
- Staatszielbestimmung 160, 212 f.
- Teilhaberecht 156, 198, 235, 259
- Telos* 3, 8, 32, 99–102, 122–127, 177, 247, 251 f., 257
- Territoriale Integrität 135, 195–198, 224–229, 239–241, 258–263
- Trail-Smelter*-Schiedsgerichtsentscheidung 196, 258
- Transformationstheorie 11–13, 91, 98, 102, 109, 125, 249
- Umweltschutz 94, 153, 158–161, 185, 187, 201–206, 211 f., 217–219
- Umweltverfassungsrecht 214, 219, 260
- Unmittelbare Anwendbarkeit 14 f., 110–112, 180 f., 226, 241, 250, 256
- Unmittelbare Betroffenheit 85, 108, 128 f., 162, 168, 177, 243
- Van Gend & Loos* Entscheidung 171–174, 254
- Verbandsklage 215 f.
- Verbot erheblicher grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen 5, 128, 194 f., 220–233, 239, 241 f., 261–263
- Verfassungsbeschwerde 5, 29–31, 80–82, 85, 128, 159 f., 212 f., 265
- Verfassungskonvent von Herrenchiemsee 1, 20, 96 f.
- Verursacherprinzip 186, 190
- Völkergewohnheitsrecht 21–27, 88, 106 f., 131 f., 139 f., 176, 183–202, 210, 243–245
- Völkerrechtsfreundlichkeit 17 f., 87, 100, 127, 250, 252